

Finanzordnung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN SCHWALM-EDER

§1 GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Die Regelungen dieser Finanzordnung sind für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder sowie ihre Gliederungen bindend, sofern nichts näher bestimmt ist. Zweck ist, die Finanzen des Kreisverbands zu regeln.

§2 KASSENFÜHRUNG

- (1) Die Kassen der Ortsverbände und des Kreisverbands werden auf einem gemeinsamen Konto geführt, welches auf den Namen des Kreisverbands lautet. Die Finanzen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführt. Es gilt der jeweils aktuelle Kontenplan von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen.
- (2) Alle Konten sind auf den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwalm-Eder zu führen.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden getrennt ausgewiesen und den OV-Vorständen nach Absolvierung der Datenschutzschulung zugeleitet. Nur die OV-Vorstände/OV-Mitgliederversammlungen haben zu entscheiden, was mit dem Geld der Ortsverbände geschieht. Ausnahmen benötigen die absolute Mehrheit der Kreismitgliederversammlung.
- (4) Rechnungen können erst bezahlt/erstattet werden, sofern die vollständige Rechnung und das vollständige sowie unterzeichnete Erstattungsformular der Kreisschatzmeisterei vorliegt.
- (5) Rechnungen an den Kreisverband sind vorab genehmigungspflichtig. Näheres regelt §9.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (7) Der Kreisvorstand kann für die Kassenführung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte Beauftragte einsetzen.

§3 RECHENSCHAFTSBERICHTE

(1) Die Kreisschatzmeisterei erstellt den Rechenschaftsbericht des Kreisverbands inklusive Ortsverbände und stellt diesen zu Beginn des darauffolgenden Jahres der Kreismitgliederversammlung vor. Hier wird auch der Rechnungsprüfungsbericht vorgestellt und der Kreisvorstand finanziell entlastet.

(2) Der Rechenschaftsbericht ist bis spätestens 31. März des Folgejahres fertig zu stellen.

(3) Die GRÜNE JUGEND Schwalm-Eder ist gegenüber der GRÜNEN JUGEND Hessen rechenschaftspflichtig.

§4 HAUSHALT

(1) Vor Beginn des Kalenderjahres hat das Kreisschatzmeister der Kreismitgliederversammlung einen Haushaltplan inklusive mittelfristiger Finanzplanung für die nächsten vier Jahre vorzulegen und abzustimmen.

(2) Gemäß der Finanzordnung für Kreisverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen sind bei der Vorstellung des Haushaltsplans die Reinvermögen der Ortsverbände zum 31.12. auszuweisen.

§5 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt min. 1% des Nettoeinkommens. Eine Prüfung findet nicht statt.

(2) Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Falls der Mindestbeitrag von einem Mitglied nicht gezahlt werden kann, ist auf Anfrage ohne Prüfung ein reduzierter Beitrag von 4,25 € im Monat möglich. Die Differenz zur Abführung an den Landes- und Bundesverband trägt der zuständige Ortsverband und der Kreisverband gemeinschaftlich. Die genaue Aufteilung wird individuell entschieden. Abweichende Regelungen sind vom Kreisvorstand zu entscheiden. Patenschaften sind möglich.

(3) Für Mitglieder, die auch in einem Ortsverband Mitglied sind, gilt folgende Regelung für die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge:

- 10,00 € pro Mitglied bleiben beim Kreisverband. Hiervon ist die Abführung an den Landes- und Bundesverband zu zahlen.
- Bei Monatsbeiträgen größer als 10,00 € gehen, 20% der übersteigenden Summe an den Kreisverband. Der restliche Überschuss verbleibt beim Ortsverband. Spenden bleiben hiervon unberührt.
- Verfügt ein Ortsverband über mehr als 5.500€ auf dem Konto, verbleiben alle weiteren Mitgliedsbeiträge beim Kreis, bis das Konto unter 5.000€ fällt. Die Regelung greift nicht, wenn im kommenden Kalenderjahr die Kommunalwahl oder mehr als ein Wahlkampf bestritten wird. Abweichende Regelungen sind vom Kreisvorstand zu entscheiden.
- Ist ein Ortsverband nicht mehr geschäftsfähig, verbleibt der gesamte Mitgliedsbeitrag beim Kreisverband. Ist ein Ortsverband 12 Monate nicht geschäftsfähig, geht das Vermögen zurück an den Kreisverband. Sollte der

Ortsverband nach der Frist wieder geschäftsfähig werden, erhält er ein Startguthaben von 20% des letzten Kontostands maximal 500,00€.

(4) Die Beiträge von Mitgliedern ohne Ortsverband gehen komplett an den Kreisverband.

§6 SPENDEN

(1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt, Spenden zu erhalten und hierfür gem. Parteiengesetz eine Zuwendungsbescheinigung zu erstellen.

(2) Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Parteiengesetzes sowie die Regelungen des Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Spenden zurückzuweisen. Diese sind mit einer Frist von 10 Werktagen nach dem Beschluss an die*den Spender*in zurückzuzahlen.

(4) Alle Spender*innen erhalten nach Ablauf des Kalenderjahres eine Zuwendungsbescheinigung über die Spenden, Mandatsabgaben und Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband sowie die Ortsverbände.

§7 MANDATSABGABEN

(1) Für Personen, die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Kreisebene ein kommunalpolitisches Mandat haben, bei dem eine monatliche Aufwandsentschädigung von mindestens 100€ gezahlt wird haben die Mandatsträger*innen eine Mandatsträger*innenabgabe in Höhe von mindesten 1/3 pro Monat an den Kreisverband zu entrichten. Ausgenommen davon sind Fahrtkosten, Sitzungsgelder, die Digitalpauschale für Kreistagsmitglieder sowie die pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisbeigeordnete nach §3 Absatz 3 e) der Entschädigungssatzung des Schwalm-Eder-Kreises.

(2) Über Ausnahmen entscheiden der Kreisvorstand und der Vorstand der Kreistagsfraktion auf Empfehlung der Kreisschatzmeisterei. Sofern eine Mandatsabgabe nicht gezahlt wird, ist die Schatzmeisterei verpflichtet ein klärendes Gespräch herbeizuführen. Maßgebend ist immer ein Beschluss des Kreisvorstands.

(3) Ortsverbände können über die Einführung und Höhe von Mandatsabgaben, die ihnen zu geordnet werden, selbst entscheiden.

(4) Kommunale Hauptamtliche haben eine Mandatsabgabe an den Kreisverband zu zahlen, sofern das Amt dem Kreis zugeordnet ist. Sofern das Amt einer Stadt oder Gemeinde zugeordnet ist, ist die Mandatsabgabe hälftig an den Kreis- und den Ortsverband zu zahlen. Die Höhe beträgt 6% des Grundgehalts. Darüber hinaus gilt sinngemäß §2 der Mandatsträger*innenordnung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Hessen.

§8 DARLEHEN

(1) In besonderen Fällen kann der Kreisvorstand zinslose Darlehen an Ortsverbände des Kreises gewähren, und zwar befristet auf maximal ein Jahr mit einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro.

(2) Weitergehende Darlehensentscheidungen sind der Kreismitgliederversammlung vorbehalten.

§9 AUSGABEN

(1) Zur Erfüllung ihrer politischen Arbeit sind die/der Kreiskassierer*in, der Kreisvorstand und die Kreismitgliederversammlung nach Maßgabe folgender Regelungen zu Ausgaben aus dem Guthaben des Kreisverbandes befugt:

- für Beträge bis 500,00 Euro die*der Kreisschatzmeister*in,
- für Beträge bis 2.500,00 Euro der geschäftsführende Kreisvorstand,
- für Beträge über 2.500,00 Euro der Kreisvorstand.

(2) Hiervon ausgenommen sind allgemeine Verwaltungskosten. Diese bedürfen nur der Zustimmung der Kreisschatzmeisterei.

(3) Anschaffungen des Kreisverbands sollen wenn möglich bei Unternehmen im Kreis getätigt werden. Darüber hinaus sollen alle Anschaffungen Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Bei Lebensmitteln sollen vorrangig vegane und vegetarische, sowie wenn möglich regionale und bio-Produkte gekauft werden.

§10 KOSTENERSTATTUNG

(1) Vom Kreisverband Delegierte bzw. Entsandte können sich Reisekosten nach der Erstattungsordnung des Landesverbands erstatten lassen.

(2) Darüber hinaus ist der Kreisvorstand berechtigt, weitere Kosten an ehrenamtlich Tätige, wie in der Erstattungsordnung der Landespartei vorgesehen, zu erstatten.

§11 PERSONAL

(1) Für die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Personal im Kreisverband und ggf. in nachgeordneten Ortsverbänden ist der Kreisvorstand als Arbeitgeber verantwortlich. Dies gilt auch für die Beschäftigung von Aushilfskräften (geringfügige und kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse).

(2) Die Kreisschatzmeisterei ist für die ordnungsgemäße Personalverwaltung zuständig.

(3) Der Kreisvorstand kann für die Bearbeitung der Lohnbuchhaltung und die ordnungsgemäße Abgabe von Lohnsteueranmeldungen, Beitragsnachweisen sowie Meldungen zur Sozialversicherung etc. Beauftragte einsetzen.

§12 WIRKSAMKEIT, INKRAFTTRETEN

(1) Soweit durch diese Finanzordnung nicht anders geregelt, finden die Finanzordnung für Kreisverbände, die Erstattungs- und Finanzordnung des Landesverbands sinngemäß Anwendung.

(2) Diese Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung bei der Kreismitgliederversammlung am 27. September 2025 in Kraft. Änderungen sind mit Einhaltung der in der Satzung geregelten Antragsfrist für Anträge mit absoluter Mehrheit bei einer Kreismitgliederversammlung möglich.